

N^o 29. Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen betreffend;

vom 20. März 1879.

Der Sitz der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen wird vom 1. April dieses Jahres an nach Potschappel verlegt. Die Behörde führt von diesem Tage an die Bezeichnung:

„amtshauptmannschaftliche Delegation zu Potschappel.“

Dresden, am 20. März 1879.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Baufig.

N^o 30. Verordnung,

die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend;

vom 24. März 1879.

Auf Antrag der Stände hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 258 fg.) unter Berücksichtigung der zeither gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen, in deren Verfolg hierdurch verordnet wird:

- Zur Verordnung im Allgemeinen.
- Zu § 1, Absatz 3.
- Zu § 2 fg.
1. Die in der Verordnung enthaltenen Normativbestimmungen sind, wie bereits im Eingange der Verordnung hervorgehoben, aber nicht immer beachtet worden, in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzuwenden.
 2. Des in § 1, Absatz 3 vorgeschriebenen Gutachtens bedarf es nicht, wenn zweifellos ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorhanden oder nicht vorhanden sind.
 3. Den Bezirksärzten sind auch die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen, § 11, Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350 fg.).

Die den Bezirksärzten nach derselben Gesetzesvorschrift obliegende Mitwirkung in Schulbaufragen erfolgt unentgeltlich, vorbehaltlich der Erstattungspflicht in Fällen besonderer Gefahrde.

4. In § 5 ist am Schlusse anzufügen: Zu § 5.
„Vergl. § 10, Absatz 3.“
5. Die § 6, Absatz 4 erwähnte Maßnahme wird empfohlen, nicht vorgeschrieben. Zu § 6, Absatz 4.
6. § 7, Absatz 3 erhält den Zusatz: Zu § 7, Absatz 3.
„Zum Mindesten sind vorspringende Schafstecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf mit Holz oder Eisen zu verkleiden.“
7. Zu § 10, Absatz 3 wird angefügt: Zu § 10, Absatz 3.
„Die Fenster können bei entsprechender Anordnung der Balkenlagen bis zur Decke geführt werden.“
8. § 12, Absatz 1 erhält folgende Fassung: Zu § 12, Absatz 1.
„Abgesehen von der durch das Öffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation sind zum Zwecke der Lüfterneuerung noch besondere Ventilations-einrichtungen erforderlich.“
9. Die § 13, Absatz 1 erwähnte Einrichtung wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, empfohlen, nicht vorgeschrieben. Zu § 13, Absatz 1.
10. Das Erforderniß einer heizbaren Schlaftube für Hilfslehrer, § 41, Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155 fg.) wird aufgehoben. Zu § 14, Absatz 1.
11. Die Wohnung des Schuldieners im Erdgeschosse unterzubringen, ist zu empfehlen, nicht zu fordern. Zu § 14, Absatz 2.
12. Spiel- und Turnplätze sind nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegen und einzurichten. Zu § 19.
Turnhallen, wo solche errichtet werden, sind gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 bis 8 anzulegen und einzurichten.
Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 19, desgleichen in der Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155 fg.), § 23, Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.
13. In dem Falle § 22, Absatz 1 erster Abschnitt, können auch Subsellien mit mehr als zwei Sitzplätzen nachgelassen werden, wenn dieselben nach Art der Löffel'schen mit Bankauschnitten versehen oder sonst unbedenklich sind. Zu § 22, Absatz 1.
14. Von dem Erfordernisse in § 33 kann abgesehen werden. Zu § 33.



Zu § 42,
Absatz 1.

15. § 42, Absatz 1 wird durch die Bestimmung ersetzt:

„Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jederzeit in reinlichem Zustande zu halten.“

Zu § 44,
Absatz 3.

16. § 44, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Steigt im Sommer die Außentemperatur Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so empfiehlt es sich, in Schulen, welche ganztägigen Unterricht haben, mindestens in den Städten den Nachmittagsunterricht auszuweisen.“

Dresden, am 24. März 1879.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Göth.

№ 31. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 25. März 1879.

Die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 8. März 1879 erlassene Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, welche am 1. April 1879 an Stelle der bis dahin gültigen, durch die Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums vom 31. December 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 497 fg.) veröffentlichten Postordnung vom 18. December 1874 in Kraft tritt, wird für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. März 1879.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Müller.